


<p>Sitzungsvorlage Nr. 25/2020 Sitzung: Gemeinderat Anlage: Gebietskarte</p>	<p>Sitzung am 28.04.2020 AZ: II-622.42; 022.31/Bei Erstellt: 11.03.2020</p>	
--	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Anordnung der Umlegung für das Neubaugebiet „Täle“ im Ortsteil Göttelfingen

Der Gemeinderat hat für einen Teil des Gewanns „Täle“, die Entwicklung eines Baugebietes beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Täle“ wurde am 12.11.2019 beschlossen. Im Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zur Erschließung und Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch eine Umlegung in der Weise neu gestaltet werden können, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Das Umlegungsgebiet ist aus der als Anlage beigefügten Gebietskarte ersichtlich. Die Durchführung einer gesetzlichen Umlegung im Plangebiet „Täle“ ist erforderlich:

- weil die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wegen der vorhandenen Grundstückszuschnitte und der Rechtsverhältnisse nicht realisierbar sind, ohne dass die Grundstücke neu geordnet werden.
- weil nicht zu erwarten ist, dass die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst umgestalten und die Gemeingebrauchs- und Gemeinbedarfsflächen bereitstellen.

Für die Anordnung und Durchführung einer Umlegung ist die Gemeinde selbst zuständig. Die Umlegung ist vom Gemeinderat gemäß § 46 BauGB anzuordnen.

Für die geplante Umlegung wurden die Umlegungsbedingungen festgelegt und mit den Eigentümern die Umlegungsverhandlungen geführt. Das Baugebiet soll über einen Erschließungsträger entwickelt werden. Hierzu hat der Gemeinderat der Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH (KiB) den Auftrag erteilt. Die Umlegungsbedingungen für das Baugebiet „Täle“ wurden am 20.03.2018 (siehe Vorlage 40/2018) festgelegt. In der Zwischenzeit haben alle Grundstückseigentümer der Umlegung zugestimmt. Die Durchführung der Umlegung erfolgt durch den von der Gemeinde gebildeten Umlegungsausschuss.

Beschluss:

1. Für die Entwicklung des Baugebiets „Täle“, Gemarkung Eutingen, wird für die Flst. Nr. Teil von 117, hiervon ca. 1160 m², 173, 174, 175, 176, 176/3, 178, 184, 186, 187, 188, 189 und 258, gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des vierten Teils (§45 - § 79) BauGB angeordnet. Das Umlegungsverfahren trägt die Bezeichnung „Täle“. Die Umlegung wird vom ständigen Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung durchgeführt. Der Umlegungsausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats über die Umlegung.

2. Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

- als bautechnischer Sachverständiger Herr Wolfram Fischer, Bauamtsleiter, Gemeinde Eutingen im Gäu.
- Als vermessungstechnischer Sachverständiger Herr Georg Angres, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Horb am Neckar.

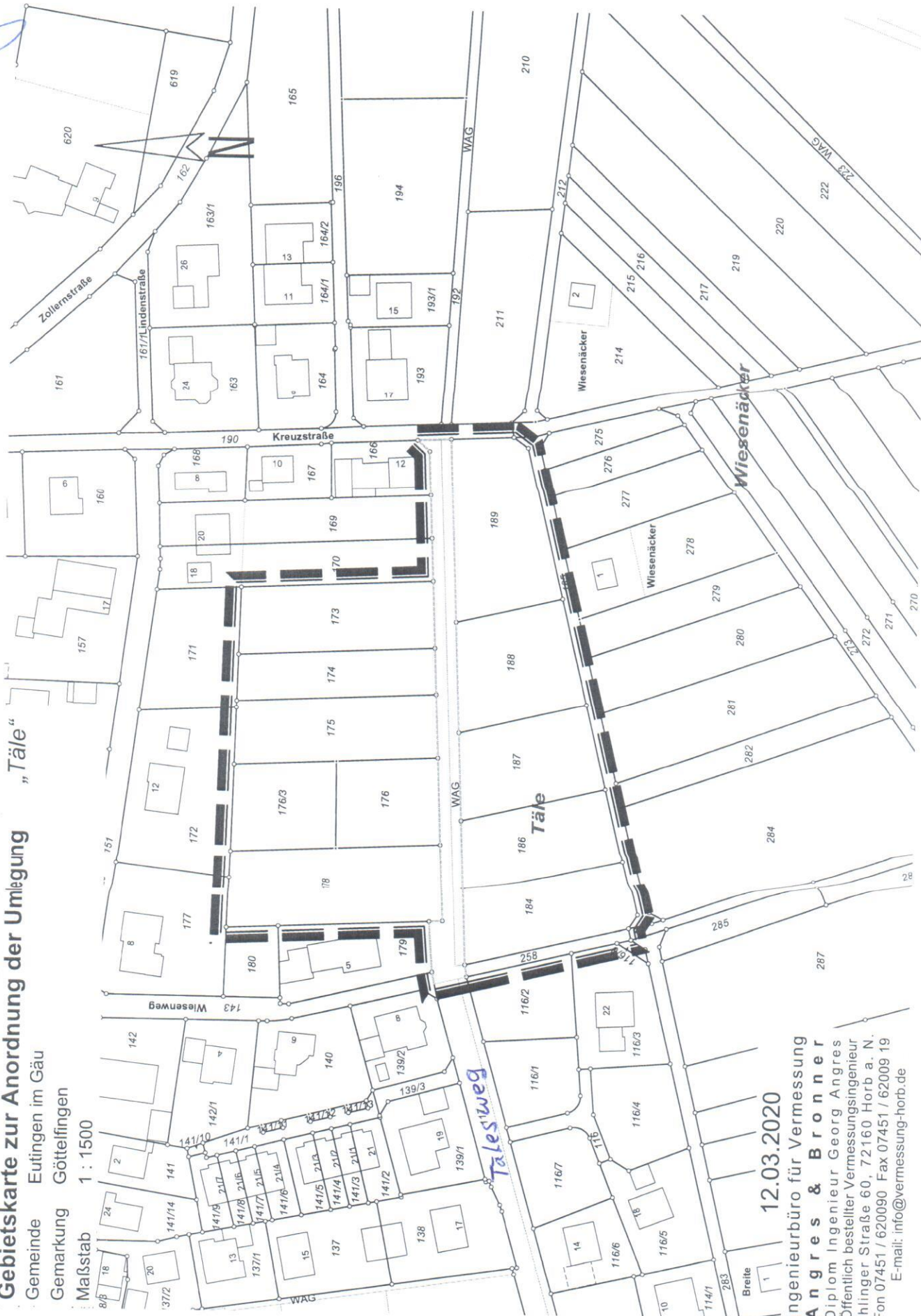
Anlage

Gebietskarte zur Anordnung der Umlegung „Täle“

Gemeinde Eutingen im Gäu

Gemarkung Göttingen

Maßstab 1 : 1500



12.03.2020

Ingenieurbüro für Vermessung

Angres & Bronner

Diplom Ingenieur Georg Angres

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ihlinger Straße 60, 72160 Horb a. N.

Fon 07451 / 620090 Fax 07451 / 62009 19

E-mail: info@vermessung-horb.de